

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2017

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
12. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie zur Nutzung von dienstlichen digitalen
Informations-, Kommunikations- und Lehrplatt-
formen an der Hochschule Merseburg

Richtlinie zur Nutzung von dienstlichen digitalen Informations-, Kommunikations- und Lehrplattformen an der Hochschule Merseburg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Bereitstellung dienstlicher digitaler Informationen, zu dienstlichen Zwecken der Wirtschafts- und Personalverwaltung, zur Wahrnehmung von Staatsaufgaben und zur Aus- und Weiterbildung in Forschung und Lehre.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Merseburg sind gleichermaßen zur Einhaltung dieser Ordnung verpflichtet.

§ 2 Digitale Plattformen

- (1) Die Hochschule Merseburg stellt zur dienstlichen Nutzung folgende dienstliche Dateiaustausch-, Studienverwaltungs-, Informations-, Kommunikations- und Lehrplattformen bereit:
 - a. Homepage der Hochschule Merseburg – Informations- und Kommunikationsplattform
 - b. Intranet der Hochschule Merseburg (geschützter Bereich der Homepage) – Informationsplattform
 - c. HoMe-Portal – Lehr-, Informations- und Kommunikationsplattform
 - d. ILIAS – Lehrplattform
 - e. SharePoint – Dateiaustausch-, Informations- und Kommunikationsplattform
 - f. Medienportal – Lehr- und Informationsplattform
 - g. Blog – Informationsplattform
 - h. HIS-QIS – Studienverwaltungsplattform
 - i. HoMe-Dateiaustausch – Dateiaustauschplattform
- (2) Die dienstlichen digitalen Plattformen der Hochschule Merseburg sind durch das Hochschulrechenzentrum zu warten und bereitzustellen. Das Hochschulrechenzentrum legt im Benehmen mit dem Rektorat die Zugangsberechtigungen für die Plattformen fest. Die Kosten hierfür werden zentral getragen.
- (3) Die Hochschule Merseburg kann zu Marketing- und Informationszwecken und zur Öffentlichkeitsarbeit private Plattformen wie soziale Medien (Facebook, Xing, LinkedIn) nutzen. Die Nutzung erfolgt durch vom Rektor (Rektorat, Fachbereiche) oder Kanzler (Verwaltung) dienstlich bestelltes Personal. Hierzu erforderliche nutzerbezogene Konten sind im Auftrag der Hochschule Merseburg einzurichten. Die Konten sind per Passwort und Nutzerkennung gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Im Rahmen der arbeitsvertraglichen Nebenpflichten hat die bestellte Person dem Dienstherrn den Zugang zur Plattform zu beschaffen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Nutzerdaten und die Nutzerkennung/Passwort an den Bestellenden zu übergeben.

§ 3 Nutzung der Plattformen

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Merseburg nutzen dienstlich ausschließlich die bereitgestellten Plattformen zu dienstlichen Zwecken, insbesondere die Bereitstellung von Lehrmaterialien soll über dienstliche Plattformen erfolgen. Die Bereitstellung digitaler dienstlicher Lehr- und Prüfungsmaterialien muss in dienstlich bereitgestellten Plattformen erfolgen. Die Nutzung privater, das heißt nicht durch die Hochschule Merseburg bereitgestellter Angebote (bspw. private Webseiten, private Chatrooms wie z. B. Facebook oder Xing), ist zu dienstlichen Zwecken untersagt.
- (2) Auf den dienstlich bereitgestellten Plattformen dürfen ausschließlich legale Informationen bereitgestellt werden. Dies beinhaltet die Pflicht zur Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung genauso wie ein achtsamer Umgang mit Rechten etwaiger Dritter. Urheber- und Nutzerrechte Dritter sind genauso zu beachten, wie ein respektvoller Umgang mit anderen Nutzern der Plattformen. Die Hochschule ist berechtigt, entsprechende Hinweise in den Plattformen zu erteilen und eine Nutzung nur zu erlauben, wenn der Nutzer entsprechende Belehrungen und Hinweise per Klick akzeptiert.
- (3) Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie der Dienstanweisung für den Datenschutz sind zu beachten.
- (4) Die Bestimmungen der IT-Sicherheit an der Hochschule Merseburg sind zu beachten.
- (5) Corporate Design, Logos, Kennzeichen, Impressum, dienstliche Bild-, Video- und Audiorechte dürfen zu privaten Zwecken nicht genutzt werden. Dies schließt private Webseitenauftritte sowie social media-Auftritte der Bediensteten und Beauftragten mit ein.
- (6) Eine Verlinkung zwischen dienstlichen und privaten Plattformen ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur dann, wenn dies zu dienstlichen Zwecken geschieht, kann eine Verlinkung erfolgen, wenn der Nutzer diesen Link regelmäßig, das heißt monatlich, auf der verlinkten privaten Plattform prüft.

§ 4 Pflichten der Nutzer

- (1) Jeder Nutzer ist für die unter seiner Nutzerkennung eingebrachte redaktionelle Bereitstellung seiner Informationen und Angebote selbst verantwortlich.
- (2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, seine Inhalte auf Rechte Dritter und auf Belange des Urheberrechtes eigenverantwortlich zu prüfen.
- (3) Jeder Nutzer ist verpflichtet darauf zu achten, dass die bereitgestellten Inhalte respektvoll sind und den Kriterien des Datenschutzes entsprechen.
- (4) Jeder Nutzer ist verpflichtet darauf zu achten, dass hochgeladene und bereitgestellte Inhalte frei von Schadsoftware sind.
- (5) Meldepflichten: Jeder Nutzer ist verpflichtet, Auffälligkeiten, wie z.B. Virenbefälle, an das Rechenzentrum zu melden.

§ 5 Kontrollmöglichkeiten

- (1) Die Nutzung der Plattformen unterliegt keinerlei Zensur.
- (2) Eine Kontrolle der Inhalte findet anlassbezogen oder sporadisch statt und darf sich nur auf die Einhaltung dieser Ordnung sowie auf die Aktualität der bereitgestellten Informationen beziehen.
- (3) Eine anlassbezogene Kontrolle wird durch die Rektorin/den Rektor/ im Falle von vorliegenden Beschwerden durchgeführt. Die Kontrolle kann delegiert werden.
- (4) Sporadische Kontrollen finden auf Anregung der Dekaninnen und Dekane sowie der Vorgesetzten innerhalb der Verwaltung und in den Zentralbereichen statt. Über die Durchführung entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- (5) Die Einflussmöglichkeiten und Prüfrechte des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerderecht

- (1) Nutzer haben ein Beschwerderecht.
- (2) Beschwerden sind an die Rektorin/den Rektor zu richten.

§ 7 Nutzerkennung

- (1) Die Nutzung der Plattformen kann nur mit Nutzerkennung Passwort und Klarnamen erfolgen. Die Nutzerkennung Passwort darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Nutzerkennung stellt das Hochschulrechenzentrum aus.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 18. Mai 2017



Professor Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor